



Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Reichertshausen

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Reichertshausen folgende Satzung:

ERSTER TEIL: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Gebührenpflicht

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung ihrer Kindertagesstätten (§ 1 der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten) Gebühren, sowie einen Pauschalbetrag für die Bereitstellung von Getränken (Getränkengel) bzw. für die Beschaffung von Verbrauchsmaterial (Spielgeld). Wenn eine Mittagsverköstigung angeboten wird, ist von den Nutzern zusätzlich ein Essensgeld zu entrichten.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind,
 - a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in die Kindertagesstätte aufgenommen wird,
 - b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in der Kindertagesstätte angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühren und sonstigen Entgelte i. S. von § 5 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertagesstätte; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn des Monats. Die Gebührenschuld entsteht auch in den Monaten in voller Höhe, in denen die Kindertagesstätte aus verwaltungs- oder betrieblichen Gründen ganz oder teilweise geschlossen ist (z. B. Ferien, Betriebsausflug, Fortbildung und sonstige gdl. Veranstaltungen, Ausbruch einer Seuche oder ansteckende Krankheit, Epidemiegefahr, etc.). Für angefangene Monate ist mit Ausnahme von § 3 Abs. 8 stets die vollen Gebühren nach § 5 zu entrichten.
- (2) Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall einer vorübergehenden Erkrankung des Kindes fort, sofern das Kind infolge der Erkrankung nicht gemäß § 8 der Satzung über die Benutzung der gdl. Kindertagesstätte aus der jeweiligen Einrichtung entlassen wird.

- (3) Die lfd. Gebühren für die jeweilige Kindertagesstätte nach § 5 (Besuchgebühr, Zusatzdienste, Spielgeld, Getränkegeld) sind jeweils bis spätestens zum 5. des betreffenden Monats im Voraus an die Gemeindekasse zu entrichten.
- (4) Das Essensgeld (§ 5 Abs. 5) ist am Verköstigungstag in bar in der jeweiligen Kindertagesstätte einzubezahlen. Es ist auch eine Abbuchung möglich, sofern der jeweiligen Kindertagesstätte eine Einzugsermächtigung erteilt wird. Die Abbuchung wird bis spätestens dem 5. Tag eines Monats für den jeweils abgelaufenen Monat in einer Abrechnung vorgenommen.
- (5) Die Gebühren nach § 5, das Essensgeld (§ 5 Abs. 5), das Spielgeld (§ 5 Abs. 3) und das Getränkegeld (§ 5 Abs. 4) werden, soweit ein Einziehungsauftrag erteilt wird, durch die jeweilige Kindertagesstätte bzw. die Gemeindekasse vom Konto des Gebührenschuldners abgebucht. Eine Bareinzahlung der Gebühren bei der Verwaltung der jeweiligen Kindertagesstätte ist mit Ausnahme des § 3 Abs. 4 (Essensgeld) nicht zulässig.
- (6) Wird die Gebühr nicht bis zum Ablauf des jeweiligen Fälligkeitstages entrichtet, so sind Säumniszuschläge nach den gesetzlichen Bestimmungen zu bezahlen. Wenn bei einem Bankeinzug Sonderkosten anfallen (z. B. Rücklastschriftgebühren von der Bank, etc.), welche der Abbucher (Gemeinde oder die jeweilige Kindertagesstätte) nicht zu verantworten hat, dann sind diese vom Schuldner ebenfalls in voller Höhe zu erstatten.
- (7) Wechselt ein Kind ausnahmsweise während des lfd. Monats die bisherige Buchungszeit (§ 4 Abs. 3 der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten), dann ist für diesen Monat ungeachtet vom genauen Zeitpunkt des Wechsels stets die höhere Gebühr zu entrichten. Gleiches gilt auch bei einem Wechsel zwischen den jeweiligen Kindertagesstätten.
- (8) Bei einem Wechsel zwischen den jeweiligen Kindertagesstätten, der nicht zum jeweiligen Monatsbeginn stattfindet, wird nicht für beide betroffene Kindertagesstätten die jeweils volle Monatsgebühr gemäß § 3 Abs. 1 Satz 3 verlangt. Es ist für diesen Monat unter Berücksichtigung des § 3 Abs. 7 Satz 2 nur eine Benutzungsgebühr zu entrichten.

ZWEITER TEIL: Einzelne Gebühren

§ 4 Gebührenmaßstab

Die Höhe der Gebühren i. S. des § 5 richtet sich nach der Dauer des Besuchs der jeweiligen Kindertagesstätte.

§ 5 Gebührensatz

- (1) Die Benutzungsgebühr für die beiden gdl. Kindergärten beträgt monatlich bei einer Buchungszeit

a) mehr als eine bis zwei Stunden:	46,00 Euro
b) bis drei Stunden:	55,00 Euro
c) bis vier Stunden:	63,00 Euro
d) bis fünf Stunden:	72,00 Euro
e) bis sechs Stunden:	81,00 Euro

f) bis sieben Stunden:	89,00 Euro
g) bis acht Stunden:	98,00 Euro
h) bis neun Stunden:	107,00 Euro
i) bis zehn Stunden:	115,00 Euro

Die Benutzungsgebühr für die beiden gdl. Kindergärten für Kinder unter 3 Jahren beträgt monatlich bei einer Buchungszeit

a) mehr als eine bis zwei Stunden:	92,00 Euro
b) bis drei Stunden:	110,00 Euro
c) bis vier Stunden:	127,00 Euro
d) bis fünf Stunden:	144,00 Euro
e) bis sechs Stunden:	161,00 Euro
f) bis sieben Stunden:	179,00 Euro
g) bis acht Stunden:	196,00 Euro
h) bis neun Stunden:	213,00 Euro
i) bis zehn Stunden:	230,00 Euro

Die Benutzungsgebühr für die gdl. Kinderkrippe beträgt monatlich bei einer Buchungszeit

a) mehr als eine bis zwei Stunden:	110,00 Euro
b) bis drei Stunden:	131,00 Euro
c) bis vier Stunden:	151,00 Euro
d) bis fünf Stunden:	172,00 Euro
e) bis sechs Stunden:	193,00 Euro
f) bis sieben Stunden:	213,00 Euro
g) bis acht Stunden:	234,00 Euro
h) bis neun Stunden:	255,00 Euro
i) bis zehn Stunden:	275,00 Euro

(2) Die jeweilige Besuchsgebühr sowie das Spiel- und Getränkegeld sind stets für das ganze Betreuungsjahr zu bezahlen. Für den in der Regel festen Ferienmonat August sind somit auch die vollen Gebühren und Gelder zu zahlen. Von dieser Regelung ausgenommen bleiben die Kosten für eine eventuelle Mittagsverköstigung. Diese sind nur für die tatsächliche Inanspruchnahme zu bezahlen.

(3) Für die Beschaffung von Spielmaterial, das verbraucht wird, wird neben der Gebühr für den Besuch der Kindertagesstätte ein Spielgeld erhoben, und zwar

a) bei einer Buchungszeit bis 6 Stunden	4,00 Euro
b) bei einer Buchungszeit über 6 Stunden	6,00 Euro

(4) Neben der Gebühr für den Besuch der Kindertagesstätte und dem Spielgeld wird für die Bereitstellung von Getränken zusätzlich ein Getränkegeld

a) bei einer Buchungszeit bis 6 Stunden	3,00 Euro
b) bei einer Buchungszeit über 6 Stunden	4,00 Euro

erhoben.

- (5) Wenn eine Mittagsverköstigung gemäß § 9 der Satzung über die Benutzung der gdl. Kindertagesstätte angeboten wird, dann ist ein Essensgeld für die Verpflegung incl. Personalaufwand zu entrichten. Die Höhe des jeweiligen Essensgeldes wird vom Gemeinderat im Benehmen der jeweiligen Leitung der Kindertagesstätte sowie dem Elternbeirat festgesetzt, wobei stets eine volle Kostendeckung erreicht werden muss.

§ 6 Ermäßigung - Stundung - Erlass

- (1) Die monatlichen Besuchsgebühren werden ermäßigt, wenn aus einer Familie, die in der Gemeinde mit 1. Wohnsitz lebt, gleichzeitig mehrere Kinder (auch Halbgeschwister und Adoptionspflegekinder) eine der gdl. Kindertagesstätte besuchen.

Wenn dies der Fall ist, ermäßigt sich die für das zweite Kind zu zahlende reine Gebühr für die Kindertagesstätte nach § 5 Abs. 1 um die Hälfte.

Für das dritte und jedes weitere Kind entfällt die jeweils anfallende reine Gebühr für die Kindertagesstätte nach § 5 Abs. 1 vollständig.

Die Ermäßigung bezieht sich immer auf die günstigste Gebühr. Bei drei oder mehr Kindern wird die günstigste Gebühr erlassen und für die zweitniedrigste Gebühr sind dann nur 50 % zu entrichten.

Die Ermäßigung wird gewährt für den Besuch der Kinderkrippe und der beiden Kindergärten im Alter von ½ Jahr bis zur Einschulung.

Für Schulkinder, die eine gdl. Kindertagesstätte zur Mittags- bzw. Nachmittagsbetreuung besuchen, wird keine Ermäßigung gewährt.

Diese vorgenannten Ermäßigungen gelten nicht für das Spiel- und Getränkegeld. Sie sind jeweils in der vollen anfallenden Höhe zu entrichten.

- (2) Die Gebühren nach § 5 Abs. 1 können auf Antrag des Schuldners in stets widerruflicher Weise gestundet werden, wenn aufgrund wirtschaftlicher oder persönlicher Verhältnisse dem Betroffenen eine termingerechte Bezahlung nachweislich nicht möglich ist.
- (3) Anträge auf Stundung (Abs. 2) bzw. auf Ermäßigung oder Erlass sind stets schriftlich zu beantragen. Den Anträgen sind dabei sämtliche Bescheinigungen über das Einkommen (Gehaltsabrechnungen, Lohnsteuerkarte, Einkommensteuerbescheid, etc.) beizugeben.

§ 7 Auskunftspflichten

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde bzw. der jeweiligen Leitung der Kindertagesstätte die Gründe für die Höhe der maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang der Veränderungen Auskunft zu erteilen. Dies gilt insbesondere, soweit Ermäßigungen gemäß § 6 beansprucht werden.

DRITTER TEIL: Schlussbestimmungen

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. März 2015 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt zu diesem Zeitpunkt die Gebührensatzung vom 10. August 2009 außer Kraft.

Reichertshausen, den **08. JAN. 2015**



Reinhard Heinrich
1. Bürgermeister

